

---

## Ausgleichszinsen

Dem Ausgleichszins kommt eine wichtige Funktion im Hinblick auf eine Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen beim Bezug von Steuern zu. Wie sich schon aus dem Begriff ergibt, soll dieser Zins einem Ausgleich dienen. Einerseits werden alle Zahlungen des Steuerpflichtigen bis zur Schlussrechnung zu seinen Gunsten verzinst. Andererseits hat der Steuerpflichtige ab einem bestimmten Verfalltag den in der Schlussrechnung ausgewiesenen Steuerbetrag zu verzinsen. Ein positiver Zinssaldo führt zu einer Rückerstattung an den Steuerpflichtigen, ein negativer Saldo zu einer Nachforderung der Steuerbehörden.

Verfalltag 31. Juli im Steuerjahr

bspw.: Verfalltag für die vorläufige Steuerrechnung 2025 ist der 31.07.2025.

Zinssatz Die Höhe des Ausgleichszinses wird durch die Regierung festgelegt und beträgt ab 01.01.2025 unverändert 0.75 %.

Stand April 2025/sek

